



LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

1. Erste Änderung der Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für alle Bachelor-Studiengänge (2-Fach-Bachelor), mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden
2. Erste Änderung der Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen fakultätsübergreifenden konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden
3. Erste Änderung der Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen fakultätsübergreifenden konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden



1. Erste Änderung der Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für alle Bachelor-Studiengänge (2-Fach-Bachelor), mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden

Aufgrund des § 18 Abs. 4 und 5 Nds. Hochschulgesetzes i. d. Änderungsfassung vom 21.11.2006 (Nds. GVBl. S. 538 (542) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 der Grundordnung hat der Fakultätsrat der Fakultät Bildungs-, Kultur- und Sozialwissenschaften der Leuphana Universität Lüneburg am 14. Januar 2009 die folgende Änderung der „Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für alle Bachelor-Studiengänge (2-Fach-Bachelor), mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden“ vom 16. Juni 2008 (Leuphana Gazette Nr. 11/08) beschlossen. Der Stiftungsrat hat diese Änderung gem. § 62 Abs. 4 NHG i.V.m. § 18 Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 Satz 3 und Absatz 13 NHG am 26.02.2009 genehmigt.

ABSCHNITT I

Die „Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für alle Bachelor-Studiengänge (2-Fach-Bachelor), mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden“ vom 16. Juni 2008 (Leuphana Gazette Nr. 11/08) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 (2. Spiegelstrich) werden die Worte "oder einen computerbasierten TOEFL-Test mit 213 Punkten" gestrichen.
2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der erste Halbsatz erhält folgende Fassung:
"Vom Eignungstest können sich auf Antrag befreien lassen."
 - b) In Satz 1 wird unter a) nach dem Wort "eine" das Wort "in" eingefügt.
 - c) In Satz 1 wird unter b) nach dem Wort "die" zusätzlich das Wort "die" eingefügt.
3. § 4 Abs. 5 Satz wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
"Die Teilnahme am Eignungstest sowie die Befreiung vom Eignungstest sind nur auf schriftlichen Antrag möglich."
 - b) In Satz 2 werden die Worte "Dieser muss" durch die Worte "Diese müssen" ersetzt.
 - c) In Satz 3 werden die Worte "Diesem Antrag ist" durch die Worte "Diesen Anträgen sind" ersetzt.
 - d) In Satz 3 Nr. 2 wird nach dem Wort DLRG ein Komma und die Worte "des DRK oder des ASB" eingefügt.

ABSCHNITT II

Die Änderung tritt nach Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt "Leuphana Gazette" in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2009/10.



2. Erste Änderung der Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen fakultätsübergreifenden konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden

Aufgrund des § 18 Abs. 7 des Nds. Hochschulgesetzes i. d. Änderungsfassung vom 21.11.2006 (Nds. GVBl. S. 538) hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 4. Februar 2009 folgende Änderung der „Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen fakultätsübergreifenden konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“ vom 30. Mai 2008 (Leuphana Gazette Nr. 09/08) beschlossen. Der Stiftungsrat hat diese Änderung gem. § 18 Abs. 13 i. V. m. § 62 Abs. 4 NHG am 26.02.2009 genehmigt.

ABSCHNITT I

Die „Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen fakultätsübergreifenden konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“ vom 30. Mai 2008 (Leuphana Gazette Nr. 09/08) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- "(4) ¹Die besonderen Englischkenntnisse werden nachgewiesen durch
- einen internetbasierten TOEFL-Test mit mindestens 80 Punkten oder
 - einen papierbasierten TOEFL-Test mit mindestens 550 Punkten oder
 - einen TOEIC-Test mit mindestens 750 Punkten oder
 - einen IELTS 6.0-Test oder
 - ein Cambridge Advanced Certificate of English (CAE) mit Stufe B oder
 - ein Semester Hochschulstudium mit ausschließlich Englisch als Unterrichtssprache mit erfolgreich absolvierter Prüfungsleistung oder
 - ein im Fremdsprachenzentrum der Universität in seiner Eigenschaft als Testzentrum angebotener TOEIC-Test mit mindestens 750 Punkten. Bei Immatrikulation in einen von dieser Ordnung erfassten Masterstudiengänge werden die Kosten für diesen Master-Zugangstest erstattet.

²Bewerberinnen und Bewerber mit der Muttersprache Englisch sind von dem Nachweis befreit. ³Die Nachweise nach den Buchstaben a) bis g) sollen nicht älter als vier Jahre sein."

ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt nach Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2009/10.

3. Erste Änderung der Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen fakultätsübergreifenden konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden

Aufgrund des § 7 des Nds. Hochschulzulassungsgesetzes vom 25.02.2005 (Nds. GVBl. S. 73, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 07. Juni 2007 (Nds. GVBl. S. 200) hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 4. Februar 2009 folgende Änderung der „Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen fakultätsübergreifenden konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“ vom 30. Mai 2008 (Leuphana Gazette Nr. 09/08) beschlossen. Der Stiftungsrat hat diese Änderung am 26.02.2009 genehmigt.

ABSCHNITT I

Die „Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen fakultätsübergreifenden konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“ vom 30. Mai 2008 (Leuphana Gazette Nr. 09/08) wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 3 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

"Ungeachtet der Zuständigkeiten der Auswahlkommission kann diese administrative Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Zulassungsverfahren auf den Immatrikulations-Service übertragen"

ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt nach Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2009/10.